



## Die Gewerbeabfallverordnung

### Auswirkungen auf Ihr Unternehmen und Testierung der 90%-Getrenntsammlungsquote

Die Gewerbeabfallverordnung (GewAbfV) ist am 01.08.2017 in Kraft getreten und regelt den Umgang mit gewerblichen Abfällen neu.

**Wichtig: die Verordnung gilt sowohl für Betreiber von Vorbehandlungs- und Aufbereitungsanlagen als auch für Erzeuger und Besitzer von Abfällen! Somit sind prinzipiell alle Gewerbetreibenden betroffen.**

Mit der GewAbfV werden insbesondere „Gewerbliche Siedlungsabfälle“ erfasst. Dieser Begriff ist definiert als Siedlungsabfälle, die nicht aus privaten Haushalten stammen und im Kapitel 20 der Anlage zur Abfallverzeichnisverordnung (AVV) aufgeführt sind. Zusätzlich werden jedoch auch Abfälle genannt, die auf Grund ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit, des Schadstoffgehalts oder Reaktionsverhaltens mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind. Dies trifft auf viele ungefährliche Produktionsabfälle durchaus zu. Des Weiteren fallen auch bestimmte Bau- und Abbruchabfälle unter diese Verordnung, ausgenommen Abfälle aus der Abfallgruppe 17 05.

Dabei gibt es auch einige Ausnahmen, wie etwa gefährliche Abfälle und Verpackungen, die im Rahmen eines Rücknahmesystems zurückgegeben werden, Batterien und Elektrogeräte.

### Getrennthaltung

Der Abfallerzeuger hat die Pflicht zur Getrennthaltung von mindestens folgenden Fraktionen:

- ▶ Papier, Pappe und Karton mit Ausnahme von Hygienepapier
- ▶ Glas
- ▶ Kunststoffe
- ▶ Metalle
- ▶ Holz
- ▶ Textilien
- ▶ Bioabfälle nach KrWG
- ▶ Abfälle, die auf Grund ihrer Zusammensetzung, Beschaffenheit, des Schadstoffgehalts oder Reaktionsverhaltens mit Haushaltsabfällen vergleichbar sind

Auch hier gibt der Gesetzgeber die Möglichkeit der Erleichterungen. So kann auf die Getrennthaltung verzichtet werden, wenn dies technisch nicht möglich oder wirtschaftlich nicht zumutbar ist.

Eine technische Unmöglichkeit ist zum Beispiel gegeben, wenn der notwendige Platz zum Aufstellen der Behälter nicht zur Verfügung steht oder die Behälter öffentlich zugänglich sind und damit eine getrennte Sammlung nicht gewährleistet werden kann.

Wirtschaftlich unzumutbar wird die getrennte Sammlung, wenn die Kosten, zum Beispiel auf Grund geringer Mengen, in keinem Verhältnis zu einer gemischten Sammlung und anschließender Vorbehandlung stehen.



Ihr Ansprechpartner:  
Markus Altenburg  
Mail: [markus.altenburg@gut-cert.de](mailto:markus.altenburg@gut-cert.de)  
Fon : +49 30 2332021 -48

**GUTcert**  
GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH  
Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b, 12435 Berlin



## Dokumentation

Sowohl die Getrennthaltung als auch mögliche Ausnahmefälle sind zu dokumentieren und auf Verlangen der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Die Dokumentation kann unter anderem folgendes umfassen:

- ▶ Lagepläne
- ▶ Lichtbilder
- ▶ Praxisbelege, z.B. Liefer- oder Wiegescheine oder ähnliche Dokumente

Wichtig ist eine Erklärung des Abfallübernehmers zum vorrangigen Zuführen der Abfälle in die Vorbereitung zur Wiederverwendung und das Recycling

## Nicht getrennte Abfälle

Nicht getrennt gehaltene Abfälle sind unverzüglich einer Vorbehandlungsanlage zuzuführen. In diesen Abfällen dürfen, neben den bereits genannten Ausnahmen, keine Krankenhausabfälle gemäß Artikel 18 der AVV enthalten sein. Glas und Bioabfälle dürfen nur in solchen Mengen enthalten sein, dass sie die Behandlung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Der Betreiber der Vorbehandlungsanlage muss den Erzeugern bestätigen, dass die Anlage den Voraussetzungen der GewAbfV genügt. Diese Pflicht entfällt ebenfalls bei technischer Unmöglichkeit oder wenn die Kosten einer Behandlung und anschließenden Verwertung im Verhältnis zu den Kosten einer direkten Verwertung unverhältnismäßig hoch sind.

## Getrenntsammlungsquote

Bei Einhalten einer Getrenntsammlungsquote von mindestens 90 Masseprozent ist es möglich, den gemischt erfassten Rest nicht an eine Vorbehandlungsanlage sondern direkt in die Verwertung abzugeben. In diesem Rest dürfen keine Krankenhausabfälle gemäß Artikel 18 der AVV enthalten sein; Bioabfälle, Glas, Metalle und mineralische Abfälle nur dann, wenn sie die Verwertung nicht beeinträchtigen oder verhindern.

Die Getrenntsammlungsquote ist in diesem Fall von einem Sachverständigen prüfen und bestätigen zu lassen.

## Was ist zu tun?

In Kooperation mit öffentlich bestellten Sachverständigen kann die GUTcert die notwendigen Prüfungen für die entsprechenden Nachweise durchführen. Frist für den durch den Sachverständigen ausgestellten Nachweis ist jeweils der **31. März des Folgejahres**.

Fragen dazu beantwortet Ihnen gerne Herr Markus Altenburg.



Ihr Ansprechpartner:  
Markus Altenburg  
Mail: [markus.altenburg@gut-cert.de](mailto:markus.altenburg@gut-cert.de)  
Fon : +49 30 2332021 -48

**GUTcert**  
GUT Zertifizierungsgesellschaft für  
Managementsysteme mbH  
Umweltgutachter  
Eichenstraße 3 b, 12435 Berlin